Linzer Marktgebührenordnung 2018

Stand 23.03.2026

Hinweis: Dies ist eine **konsolidierte Fassung**, wobei konsolidiert bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. **Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.** Rechtsverbindlich sind nur die jeweils im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Verordnungsblätter.

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 30.11.2017 mit der die Gebühren auf den Linzer Märkten neu festgelegt werden (Linzer Marktgebührenordnung 2018 bzw. MGO 2018), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 04.12.2017, ABl. Nr 23/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 19.03.2026, VBl. L II Nr. 3/2026

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die MGO 2018 gilt für alle Märkte im Sinne der Linzer Marktordnung 2025.

§ 2 Gebühren- und Zahlungspflicht

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche.

Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, die eine entsprechende Zuweisung erhält.

Ist auf Grund besonderer objektiver Umstände, die nicht vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt), die tatsächliche Benützung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche nicht möglich, entsteht für diesen Zeitraum keine Gebühren- und Einhebungspflicht, sofern nicht vom Zahlungspflichtigen ohnehin Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können bzw. bestehen.

§ 3 Berechnung der Gebühr

1. Die Gebühren sind nach § 5 dieser Verordnung zu berechnen.

2. Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden.

3. Bei Kojen sind die Außenmaße samt Fensterbrettern oder Ähnlichem der Berechnung zu Grunde zu legen.

4. *aufgehoben*

5. Bei Unterschreitung der Benutzungsdauer findet keine Aliquotierung der Gebühren statt.

6. Gebühren werden nach mathematischen Rundungsbestimmungen auf 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

7. Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Wertsicherung darf nicht zur Überschreitung des doppelten Äquivalenzprinzips nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 führen.

8. Die Marktbehörde kann von der Vorschreibung bzw. Einhebung von Marktgebühren im Falle von nicht gewinnorientierten Zwischennutzungen für die Dauer von maximal sechs Monaten Abstand nehmen.“

§ 4 Einhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind als Tages- bzw. Monatsgebühr oder für die jeweilige Dauer des Marktes einzuheben.

1. Detail- und Wochenmärkte:

   a) Tagesgebühren sind von der Marktbehörde während der Marktzeiten gegen Zahlungsbestätigung einzuheben.

   b) Monatsgebühren sind aus Anlass der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder der sonstigen Marktfläche mit Bescheid (Dauerbescheid) festzusetzen. Die Gebühren werden nunmehr für jeweils einen Monat am Monatsersten fällig und sind bis 15. des Monats zu entrichten.

2. Periodische Märkte:

   Die Gebühren sind vorzuschreiben und so rechtzeitig zu entrichten, dass sie spätestens eine Woche vor Beginn des Marktes bei der Marktbehörde eingelangt sind. Bei längeren Aufbauzeiten kann die Marktbehörde eine davon abweichende Fälligkeit mit Bescheid festsetzen.

§ 5 Gebührenberechnung

A) Gebühren für Detail- und Wochenmärkte

I. Gebühren für nichtständige Standplätze (Benützungsdauer unter einem Jahr) im Freigelände (Mindestgröße 2 m²)

	allgemein	**Südbahnhofmarkt**
bei tageweiser Bezahlung pro m² und Tag (bis max. 1 Monat)	1,94 €	1,98 €
bei monatlicher Bezahlung pro m² und Monat	22,02 €	22,45 €
Aufstellen von Warenkörben, Tischen, Sitzgelegenheiten, Schanigärten udgl. pro m² und Monat	18,16 €	18,52 €
Flohmarkt pro m² und Tag	4,61 €	
Magistratstisch pro Stück und Tag	21,87 €	

II. Gebühren für ständige Standplätze (Benützung mindestens ein Jahr)

im Freigelände (monatliche Zahlweise im Vorhinein, Mindestgröße 2 m²)

	allgemein	**Südbahnhofmarkt**
pro m² und Monat	20,20 €	20,61 €

III. Gebühren für Markteinrichtungen

1.Kojen

	allgemein	**Südbahnhofmarkt**
pro m² und Monat	-	20,14 €
Aufstellen von Warenkörben, Tischen, Sitzgelegenheiten, Schanigärten udgl. pro m² und Jahr	-	100,00 €

2. Markttische (Leihtische)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
a) Holztische pro Stück und Tag	3,18 €	3,26 €
b) Betontische pro Stück und Tag	1,53 €	1,57 €

3. Fischbehälter (einschließlich Wasserverbrauch)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
pro Stück und Tag	25,40 €	25,93 €

B) Gebühren für periodische Märkte (ohne USt)

I. Standplatzgebühren je Markt

1. Urfahranermarkt mit Vergnügungspark

a) Warenmarkt/Kunsthandwerk pro m²	13,80 €
b) Schausteller/Vergnügungspark/Verkauf von Süßwaren pro m²	18,40 €
c) Gastronomie Großflächen (Festzelt, etc.) pro m²	18,40 €
d) Gastronomie Kleinflächen pro m²	25,56 €
e) Gastronomie Ost (bis 18 Uhr) pro m²	13,80 €
f) Messehalle pro m²	13,80 €

2. Allerseelenmärkte

pro m²	6,95 €

3. Christbaummärkte

pro m²	6,95 €

4. Christkindlmarkt Hauptplatz

a) Warenmarkt und Sonstiges pro m²	15,73 €
b) Süßwaren pro m²	27,85 €
c) Konsumation ohne Alkoholausschank pro m²	39,97 €
d) Konsumation mit Alkoholausschank pro m²	113,34 €
e) Nebenflächen Konsumation pro m²	10,00 €
f) Sonstige Aufbauten wie Warenkörbe, Warenständer oder Tische werden zum gleichen Tarif wie die jeweilige Marktstandfläche verrechnet, pro m² (Mindestgröße 2 m²)	

5. Weihnachtsmarkt Volksgarten

a) Warenmarkt pro m²	15,73 €
b) Süßwaren pro m²	27,85 €
c) Schausteller pro m²	17,30 €
d) Konsumation ohne Alkoholausschank pro m²	39,97 €
e) Konsumation mit Alkoholausschank	
Grundgebühr	1.200,00 €
+ pro m²	45,00 €
f) Nebenflächen Konsumation pro m²	10,00 €
g) Sonstige Aufbauten wie Warenkörbe, Warenständer oder Tische außerhalb der Nebenflächen werden zum gleichen Tarif wie die jeweilige Marktstandfläche verrechnet, pro m² (Mindestgröße 2 m²)	

6. Silvestermärkte

pro m²	14,06 €

II. Sonstige Gebühren

1. Einfahrtsberechtigung Urfahranermarkt

für die Dauer des Marktes	21,60 €

2. Parkberechtigung (inkl. Einfahrtsberechtigung) Urfahranermarkt

für die Dauer des Marktes	
Kraftfahrzeuge bis 5 m Länge	141,50 €
Kraftfahrzeuge ab 5 m Länge	180,40 €

3. Für das Abstellen von Wohn- und Packwagen und Sonstigem im Marktgelände

pro m² und Markt	3,94 €

4. Für das Überschreiten der Aufbau- und Abbaufristen am Urfahranermarkt

pro m² und Markt	2,00 €

Die Gebühren der Z. 1. und 2. werden nach mathematischen Rundungsbestimmungen auf einen Euro auf- bzw. abgerundet.

C) Allgemeines

1. Die Tarifsätze umfassen die Vergütung für die Benützung der Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen. Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch und dergleichen werden nach tatsächlichem Verbrauch gesondert verrechnet.

2. Kraftfahrzeuge, die beim jeweils zugewiesenen Standplatz abgestellt werden und auf denen sich Waren befinden, die zum Verkauf bestimmt sind, sind Bestandteile der in Anspruch genommenen Marktfläche und daher in die Bemessung der Marktgebühr miteinzubeziehen.

3. Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen die Gebühren um bis zu einem Drittel ermäßigen oder erhöhen. Begründete Fälle sind insbesondere die besondere Lage des Standplatzes, die Art des Angebotes (zB seltene Waren, Kunsthandwerk) oder Veranstaltungen der MarktbeschickerInnen zur Attraktivierung des Marktes.

4. Die Gebühren gemäß A) III 1. sowie B) werden mit Umsatzsteuerausweis nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.1.2015 über die Einhebung der Marktgebühren (Linzer Marktgebührenordnung 2015) außer Kraft.